

**Unverbindliche Lesefassung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -**

Damit sich die Kunden einen verständlichen Überblick über die Beitrags- und Gebührensatzung des AZV verschaffen können, wird diese unverbindliche Lesefassung zur Verfügung gestellt. Sie geht von der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV vom 20. Dezember 2005 aus und berücksichtigt alle aufeinanderfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der elften Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV vom 01. Dezember 2020.

Teil 1 - Anschlussbeitrag

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Der Abwasserzweckverband Sude-Schaale (AZV) erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der Abwassersatzung des AZV einen Anschlussbeitrag.
- (2) Ab dem 1. Januar 2008 betreibt der AZV eine zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage) im Sinne der Abwassersatzung des AZV.
- (3) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 2 der Abwassersatzung des AZV definierten zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Der Grundstücksanschluss ist danach nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses nicht abgegolten. Hierfür wird ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch nach § 10 Abs. 2 KAG i.V.m. § 9 dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - c) wenn sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

Eine Anschlussmöglichkeit besteht dabei schon dann, wenn der Hauptkanal im Sinne des § 2 der Abwassersatzung des AZV vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist und das einzelne Grundstück hieran angeschlossen werden kann. Voraussetzung ist nicht, dass der Grundstücksanschluss hergestellt ist.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke, die bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ersten wirksamen Satzung die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 erfüllen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn (Buchgrundstück).

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- für den Fall des § 2 Abs.1, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.
- für den Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück tatsächlich angeschlossen ist, frühestens mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.
- für den Fall des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die mit der ganzen Fläche oder einer Teilfläche im Bereich eines B-Planes (Bebauungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan/Vorhabens- und Erschließungsplan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die mit der ganzen Fläche oder einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegende Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann oder genutzt wird,
 - c) bei Grundstücken, die
 - teilweise im Bereich eines B-Plans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche gemäß Buchstabe a) zuzüglich b),
 - teilweise im Bereich eines B-Plans und teilweise im Bereich eines weiteren B-Plans liegen, die gesamte Fläche jeweils gemäß Buchstabe a),
 - teilweise im Bereich eines B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die gesamte Fläche gemäß Buchstabe a) oder b) zuzüglich der sich jeweils in Folge der Anwendung des § 4 Abs. 7 ergebenden Flächen,

- teilweise im Bereich eines B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs und teilweise im Außenbereich liegen, nur die Fläche innerhalb des B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs gemäß Buchstabe a) oder b), wenn für die Außenbereichsfläche keine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vorliegt und die Voraussetzungen von Buchstabe d) nicht vorliegen,
- d) bei Grundstücken, die teilweise in den Grenzen nach den Buchstaben a) bis c) liegen und teilweise im Außenbereich und dort baulich oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht. Die maßgebliche Tiefe wird von der hintersten Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudeseite tangiert. Liegt eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vor, gehen die Regelungen nach § 4 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 c) vor.
 - e) bei Camping-, Zeltplätzen und Schwimmbädern 75 % der Grundstücksfläche
 - f) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen und/oder anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und/oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer angeschlossener und/oder anschließbarer Gebäude, ist bei gleichzeitigem Anschluss und/oder Anschließbarkeit dieser Gebäude die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Gebäude hinzuzurechnen. Kommt nachträglich ein weiteres angeschlossenes und/oder anschließbares Gebäude hinzu und führt dies zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieses Gebäudes außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer angeschlossener Gebäude, ist bei gleichzeitigem Anschluss dieser Gebäude die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Gebäude hinzuzurechnen. Kommt es beim nachträglichen Anschluss eines Gebäudes zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieses Gebäudes außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Vomhundertsatz wie folgt bewertet: für das erste Vollgeschoss werden 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % in Ansatz gebracht.
 - (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
 - a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

- b) soweit ein B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben hat, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige festgesetzte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Soweit ein B-Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt hat, sondern nur eine Baumassenzahl, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Soweit ein B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, aber die höchstzulässige Gebäudehöhe und die höchstzulässige Baumassenzahl, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
- c) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht bestimmt ist:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.
- (5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.
- (6) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.
- (7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) B-Plangebiete, wenn in den Satzungen Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 5,15 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1 S. 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall des Abs. 2 S. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist, kann der AZV bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld Vorausleistungen auf die endgültige Beitragsschuld verlangen.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Anschlussbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9 Erstattungsanspruch für den ersten Grundstücksanschluss

- (1) Die Kosten zur Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses werden durch öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch geltend gemacht. Hierzu gehört der Aufwand, der erforderlich ist, das Grundstück an den Hauptkanal anzuschließen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten ermittelt und abgerechnet und sind in dieser Höhe zu erstatten. Dazu gehört auch die Einmessung des Grundstücksanschlusses in den Bestand des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

- (3) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, dessen Regelungen entsprechend gelten; die Regelungen dieser Satzung, insbesondere auch § 6 und § 8 Abs. 1, gelten für den Erstattungsanspruch ebenfalls entsprechend.

§ 10 **Erstattungsanspruch für weitere Grundstücksanschlüsse und die Beseitigung von Anschlüssen**

- (1) Stellt der AZV auf Antrag des Beitragspflichtigen für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss her oder beseitigt bestehende Anschlüsse, so hat der Beitragspflichtige dem AZV die Aufwendungen für die Herstellung bzw. Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dazu gehört auch die Einmessung des Grundstücksanschlusses in den Bestand des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses bzw. der abgeschlossenen Beseitigung.
- (3) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, dessen Vorschriften entsprechend gelten; die Regelungen dieser Satzung, insbesondere auch § 6 und § 8 Abs. 1 gelten für den Erstattungsanspruch ebenfalls entsprechend.

Teil 2 - Benutzungsgebühren

§ 11 **Grundsatz**

- (1) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage und für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlagen im Sinne der Abwassersatzung des AZV.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage) im Sinne der Abwassersatzung des AZV über den Grundstücksanschluss angeschlossen sind. Der AZV erhebt die Gebühr in Form von einer
 - a) Grundgebühr und einer
 - b) Mengengebühr.
 2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, die an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen angeschlossen sind. Der AZV erhebt eine Mengengebühr nach § 11 Abs. 4 a) und b) der Abwassersatzung des AZV.
 3. als Benutzungsgebühr C für Grundstücke, die an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben angeschlossen sind. Der AZV erhebt die Gebühr in Form von einer

- a) Grundgebühr und einer
 - b) Mengengebühr.
- (3) Weiterhin können Gebühren erhoben werden
- 1. als Erschwerniszulage D, wenn der Gebührenpflichtige die problemlose Abfuhr einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach § 9 Abs. 12 der Abwassersatzung des AZV nicht gewährleistet hat.
 - 2. als Zusatzgebühr E für Leerfahrten, wenn der Gebührenpflichtige die Einhaltung des Abfuhrtermins nach § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des AZV nicht sichergestellt hat.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von Grundsteuer befreit wäre. Dies kann z. B. der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte sein. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des ersten Tages nach der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I Benutzungsgebühr A

- (1) Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr je Monat. Die monatliche Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers und beträgt für die zentrale öffentliche Abwasseranlage des AZV bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des:

Nenndurchflusses Q_n in m ³ /h bis	oder des Dauerdurchflusses Q_3 in m ³ /h bis	Euro
Q_n 1,5	Q_3 2,5	6,39 €
Q_n 2,5	Q_3 4	6,39 €
Q_n 6	Q_3 10	9,59 €
Q_n 10	Q_3 16	9,59 €
Q_n 15	Q_3 25	15,98 €
Q_n 40	Q_3 63	25,56 €
Q_n 60	Q_3 100	31,96 €
Q_n 100	Q_3 160	41,54 €

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, anteilig bis zum Ein- bzw. Ausbau berücksichtigt. Die monatliche Grundgebühr wird hierbei auf eine Tagesgebühr berechnet.

- (2) Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit nicht der Abzug ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und beim AZV erfasst ist.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Schmutzwassermenge von 35 m³ pro Jahr je Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittliche mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist der AZV berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser
 - c) das für Schwimmbekken verwendete Wasser.
- (3) Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A beträgt 2,68 € je m³ für die zentrale öffentliche Abwasseranlage.

II Benutzungsgebühr B

- (4) Die Gebühr beträgt je entleerter Menge des Inhalts der Kleinkläranlage pro m³

37,30 €.

III Benutzungsgebühr C

- (5) Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr C wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der abflusslosen Grube zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser. Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt nach § 13 Abs. 2, der entsprechend gilt. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr C beträgt 7,45 € pro m³.

IV Erschwerniszulage D

- (6) Die Erschwerniszulage D beträgt

30,59 €.

V Zusatzgebühr E für Leerfahrten

- (7) Die Zusatzgebühr E für Leerfahrten beträgt

55,54 €.

§ 14

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der AZV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen und zu berücksichtigen.
- (2) Für die Ansprüche nach Abs. 1 gelten die gesetzlichen Festsetzungsfristen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr A mit dem Anschluss an einen betriebsfertigen Hauptkanal. Entfällt der Anschluss, endet die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen. Sie endet an dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder die Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage des Gebührenschuldners erfolgt.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht mit dem Anschluss an die dezentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben. Sie endet an dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder die Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage des Gebührenschuldners erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Erschwerniszulage D entsteht bei Nichteinhaltung einer problemlosen Abfuhr nach § 9 Abs. 12 der Abwassersatzung des AZV.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr E entsteht bei Nichteinhaltung des Abfuhrtermins nach § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des AZV.

§ 16 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr A erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr A umfasst 12 aufeinanderfolgende Monate, es sei denn die Gebührenpflicht wechselt nach § 12 Abs. 2 oder endet nach § 15 vor Ablauf der 12 Monate; in diesem Fall endet der Erhebungszeitraum zu dem in § 12 Abs. 2 bzw. § 15 genannten Zeitpunkt. Er beginnt erstmals mit dem Tag des Einbaus des Wasserzählers, im Übrigen mit dem Tag der ersten Ablesung. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Für die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem laufenden Erhebungsjahr vorausgeht. Bestand im vorangehenden Erhebungsjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Schmutzwassermenge geschätzt.

Die Gebühr wird auf der Basis der Jahresverbrauchsabrechnung des vorangegangenen Erhebungsjahres jeweils im laufenden Erhebungsjahr zusammen mit der Grundgebühr der Benutzungsgebühr A durch Bescheid festgesetzt und ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzenden Gebühren sind zweimonatliche Abschlagszahlungen für die Benutzungsgebühr A im jeweiligen Erhebungsjahr jeweils zum 15. des darauffolgenden Monats zu zahlen. Die durch diese Bescheide festgesetzten Abschlagszahlungen sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (5) Die Gebühr sowie die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (6) Die Benutzungsgebühr B wird nach Entstehung der Gebührenschuld gemäß a) und b) durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 - a) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Entleerung nach § 11 der Abwassersatzung des AZV durchgeführt worden ist.
 - b) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (7) Die Benutzungsgebühr C wird durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 16 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

- (8) Die Erschwerniszulage D entsteht bei Nichteinhaltung einer problemlosen Abfuhr nach § 9 Abs. 12 der Abwassersatzung des AZV mit Ablauf des Tages, an dem diese durchgeführt worden ist und wird neben den Benutzungsgebühren B oder C im Bescheid festgesetzt.
- (9) Die Gebührensuld für die Zusatzgebühr E für eine Leerfahrt nach § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des AZV entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Leerfahrt durchgeführt worden ist.

Teil 3 - Schlussvorschriften

§ 17 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen müssen dem AZV jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen u. ä.), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Beauftragten des AZV dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem AZV aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Der AZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit der AZV die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der AZV sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist der AZV berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

- (4) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Der AZV ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 17 Abs. 2 KAG-MV vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nach § 17 nicht nachkommt bzw. unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.